

**Klausur Nr. 1289**  
**Zivilrecht**  
**(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

Am 20. März 2026 erscheint Herr Enno Eckel in der Kanzlei von Rechtsanwältin Lisa List, Mommsenstraße 18, 10629 Berlin und erklärt Folgendes:

*„Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin. Ich brauche schon wieder Ihre Hilfe. Sie müssen gegen ein Versäumnisurteil vorgehen, das Herr Donald Scheuer gegen mich erstritten hat.*

*Ich war vom 9. Februar 2026 bis einschließlich 18. März 2026 im Urlaub in Chile. Die Flugtickets habe ich Ihnen mitgebracht. Als ich zurückkam, war ich bereits verurteilt. In meinem Briefkasten lagen eine Klageschrift vom 27. Januar 2026, die mir am 13. Februar 2026 zugestellt worden sein soll, und ein Urteil vom 5. März 2026. Ich hätte nicht gedacht, dass es möglich ist, dass man verurteilt wird, ohne dass man überhaupt zur Sache hätte Stellung nehmen können. Allerdings enthielten die zugestellten Dokumente auch einige Belehrungen.*

*Es geht bei dieser Klage mittelbar auch um die Problematik der Erbschaft nach meiner Mutter bzgl. derer ich Sie bereits beauftragt hatte, Pflichtteilsansprüche gegen meinen Bruder durchzusetzen und die dazu notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Insoweit haben Sie mir mitgeteilt, dass Sie die notwendigen Maßnahmen bereits eingeleitet haben, insbesondere derzeit mit dem Anwalt meines Bruders über die Höhe von Pflichtteilsansprüchen verhandeln.*

*Nun aber habe ich an einer völlig anderen unerwarteten Front mit dem Problem zu kämpfen. Ich werde nämlich von einem Herrn Donald Scheuer für eine angebliche Verbindlichkeit meiner Mutter in Anspruch genommen.*

*Er will mit seiner Klage von mir Geld zurückhaben, das er meiner Mutter für Bauleistungen gezahlt hatte. Eine solche Forderung kann doch unmöglich begründet sein. Immerhin hat meine Mutter diese Arbeit wirklich geleistet, was der Kläger offensichtlich nicht einmal bestreitet oder in der Qualität der Arbeit anzweifelt.*

*Er beruft sich nur darauf, dass meine Mutter und er im Hinblick auf die Steuer etwas getrickst hätten. Dem bin ich nachgegangen und muss sagen, dass das von der Faktenlage her offenbar schon stimmt. Offensichtlich war von Anfang an vereinbart, dass alles in bar und ohne Rechnung ablaufen sollte und dafür sollte es billiger sein. Anscheinend wurden der Kläger und meine Mutter dann von irgendjemandem verpöffen und haben Ärger mit den Behörden bekommen. Dadurch ist die Sachlage auch völlig klar. Aber das kann ja nicht sein, dass der Kläger jetzt daraus Vorteile zieht und seine Geldleistung zurückhaben*

## Klausur Nr. 1289 (Zivilrecht) Sachverhalt – S. 2 von 15

## Assessorkurs Berlin/Brandenburg

*will. Immerhin haben beide gegen das Steuerrecht verstoßen, nicht nur meine Mutter. Und da sie ihre Leistung erbracht hatte und er sein Gartenhäuschen bekam, hatte sie doch zwangsläufig auch einen Anspruch auf Bezahlung. Wäre doch noch schöner, wenn Auftraggeber auf eine solche Weise kostenlos zu Werkleistungen kommen könnten!*

*Außerdem sehe ich nicht ein, dass ich als Erbe haften soll. Sie selbst, Frau Rechtsanwältin, haben doch für mich die Annahme der Erbschaft wieder rückgängig gemacht. Es kann doch nicht sein, dass ich jetzt trotzdem für Schulden meiner Mutter haften soll. Immerhin hat das Nachlassgericht den Erbschein doch eingezogen!*

*Ich verstehe sowieso nicht, warum der Kläger nicht meinen Bruder verklagt hat. Dass er mich allerdings alleine verklagen kann, wenn ich – wie der Kläger behauptet – auch nur ein Miterbe bin, und ich dann Regress bei meinem Bruder nehmen müsste, das weiß ich schon. Dieses Problem der Erbenhaftung haben Sie mir schon einmal ausführlich erklärt. Soweit ich mich erinnern kann, nennt sich diese Konstruktion Gesamtschuld.“*

---

Herr Eckel übergibt einige Anlagen und unterzeichnet eine umfassende Prozessvollmacht.

Rechtsanwältin List beauftragt den ihr zugewiesenen Rechtsreferendar Bastler mit der Fertigung eines geeigneten Schriftsatzes an das Gericht. Neben den vom Mandanten gerade übergebenen Unterlagen des Verfahrens des Donald Scheuer gegen Herrn Eckel (siehe die folgenden Anlagen 1 bis 3) übergibt sie ihm die Akte der Erbschaftsstreitigkeit (siehe Anlagen 4 bis 8).

Die Zustellung der Klageschrift (Anlage 1) erfolgte, wie sich aus den Unterlagen ergibt, tatsächlich am 13. Februar 2026. Es wurde gleichzeitig schriftliches Vorverfahren angeordnet und der Beklagte zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO aufgefordert sowie über die Folgen der Fristversäumung belehrt (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO). Die Zustellung des Versäumnisurteils vom 5. März 2026 (Anlage 2) erfolgte am 13. März 2026.

**Anlage 1:**

Manfred Möller  
Rechtsanwalt  
Schillerstraße 17  
10625 Berlin

Berlin, 21. Januar 2026

An das  
Amtsgericht Charlottenburg  
Amtsgerichtsplatz 1  
14046 Berlin

Amtsgericht Charlottenburg  
Eingang: 21. Januar 2026

- per beA -

**Klage**

In dem Rechtsstreit

Donald Scheuer,  
Schillerstraße 82, 10627 Berlin,

- Kläger -

**gegen**

Enno Eckel,  
Röntgenstraße 25, 10587 Berlin,

- Beklagter -

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hinaus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**
- 2. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich der Beklagte in der Notfrist des § 276 I 1 ZPO nicht erklärt.

## Begründung:

Der Kläger macht gegen den Beklagten Ansprüche geltend, die gegenüber der inzwischen verstorbenen Frau Martha Eckel, der Mutter des Beklagten, entstanden sind und für die der Beklagte als deren Miterbe gesamtschuldnerisch haftet.

Der Kläger vereinbarte am 18. November 2024 mit Frau Martha Eckel, die ein Holzbau-unternehmen betrieb, dass diese ihm auf seinem Grundstück eine Gartenhütte errichten sollte.

Allerdings ging es beim Abschluss und bei der Durchführung des Vertrags nicht mit rechten Dingen zu. Konkret: Das ursprüngliche Angebot der Erblasserin des Beklagten war nämlich rund 20 % teurer als die schließlich vereinbarten 4.000 € Pauschalwerklohn. Nachdem der Kläger dieses Angebot mit Recht als zu teuer nicht hatte annehmen wollen, machte Frau Martha Eckel das Angebot, das Ganze „ohne Rechnung“ durchzuführen, und dafür nur diese 4.000 € zu verlangen. Auf diese Weise sei „zumindest nicht diese leidige Mehrwertsteuer fällig.“

**Beweis:** Zeugnis der Cassandra Scheuer, Schillerstraße 82, 10627 Berlin

Dass es bei dieser Abrede um die Absicht der Mutter des Beklagten ging, zumindest die Umsatzsteuer zu hinterziehen, hat der Kläger dabei durchaus erkannt, denn das ist ja für jedermann erkennbar. Die Bemerkungen von Frau Martha Eckel – die oben genannten – zu ihren Absichten und den Motiven der Abrede „ohne Rechnung“ waren völlig unzweideutig.

**Beweis:** Zeugnis der Cassandra Scheuer, b.b.

Ob Frau Martha Eckel auch beabsichtigt hatte, später die Einkommenssteuer zu hinterziehen, vermag die Klägerseite nicht zu beurteilen. Dies ist aber anzunehmen, da bei Angabe in der Einkommenssteuererklärung die Diskrepanz zu den Umsatzsteuerangaben dem Finanzamt ja auffallen müsste.

Damit liegt in jedem Fall eine Art „klassische“ Schwarzarbeit vor. Da sich der Kläger natürlich nur notgedrungen wegen des sonst überteuerten Angebots auf die Sache eingelassen hatte, ist er das Opfer. Folglich ist der geschlossene Vertrag nichtig und das Gesetz muss zum Schutze des Klägers angewendet werden.

Nachdem Frau Martha Eckel ihre Leistungen im Laufe des Dezember 2024 erbracht hatte, zahlte der Kläger am 31. Dezember 2024 die 4.000 € an Frau Martha Eckel, und zwar vereinbarungsgemäß durch Übergabe von Bargeld.

**Beweis:** Zeugnis der Cassandra Scheuer, b.b.

Frau Martha Eckel hatte keine Zahlungsansprüche gegen den Kläger, sodass dieser nun zwangsläufig Rückforderungsansprüche hat. Da der abgeschlossene Vertrag unwirksam war, schuldete Frau Eckel dem Kläger die Rückzahlung dieses Betrags aus Bereicherungsrecht gemäß §§ 812 ff. BGB.

Etwaige Gegenansprüche von Frau Eckel bestehen nicht, weil solche sich auch – wenn überhaupt – nur aus Bereicherungsrecht hätten ergeben können. Dem steht aber entgegen, dass Frau Eckel wusste, dass sie letztlich Schwarzarbeit leistete (§ 814 BGB).

Am 28. Januar 2025 wurde Frau Eckel daher mit persönlich eingeworfenem Brief zur Rückzahlung der 4.000 € aufgefordert.

**Beweis:** Zeugnis der Cassandra Scheuer, b.b.

Der Beklagte haftet erbrechtlich für die Verbindlichkeit seiner Mutter. Die verwitwete Martha Eckel verstarb am 14. April 2025. Sie hinterließ ein am 13. Juni 2008 erstelltes Testament, in dem der Beklagte und sein Bruder Simon zu hälftigen Miterben eingesetzt wurden.

Der Beklagte beantragte am 14. Mai 2025 einen Erbschein als Miterbe zu 50 % beim Nachlassgericht, der ihm am 20. Juni 2025 auch gewährt wurde. Damit steht rechtskräftig fest, dass der Beklagte Miterbe ist und als solcher gesamtschuldnerisch neben dem anderen Miterben haftet (§§ 421, 1967, 2058 BGB)

Im Hinblick darauf, dass der Kläger zufällig gehört hat, der Beklagte bestreite seine Erbenstellung wegen einer Ausschlagung bzw. Anfechtung einer Erbschaftsannahme sei auf Folgendes hingewiesen: Infolge der Annahme der Erbschaft durch Erbscheinsantrag ist der Beklagte unwiderruflich in die Erbenstellung eingerückt. Etwaige Irrtümer werden bereits vorab bestritten, wären aber auch nicht maßgeblich.

Da ein Erbe zwangsläufig besser steht als ein bloßer Pflichtteilsberechtigter, dem bekanntlich nur die Hälfte der gesetzlichen Erbschaft zusteht, würde es für eine Anfechtung zumindest auch an einer Kausalität eines etwaigen Irrtums fehlen. Denn ein vernünftiger Mensch erklärt keine Anfechtung, um damit seine Rechtsposition dann noch zu verschlechtern.

*Manfred Möller*  
Rechtsanwalt

**Anlage 2:**

Amtsgericht Charlottenburg  
2 C 333/26

5. März 2026

in dem Rechtsstreit  
Scheuer gegen Eckel

erlässt das Amtsgericht Charlottenburg durch Richter am Amtsgericht Bernd Bälzich nach Ablauf der gesetzten Frist im schriftlichen Vorverfahren folgendes

**Versäumnisurteil:**

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus seit 14. Februar 2026 zu bezahlen.**
- 2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

... (Rechtsbehelfsbelehrung)

*Bernd Bälzich*

Richter am Amtsgericht

---

**Anlage 3:**

Flugtickets des Mandanten. Aus diesen ergibt sich, dass er am 9. Februar 2026 von Berlin nach Santiago und am 18. März 2026 zurückgefliegen ist.

---

## Anlage 4:

Enno Eckel  
Röntgenstraße 25  
10587 Berlin

Berlin, den 21. August 2025

An Frau Rechtsanwältin  
Lisa List  
Mommsenstraße 18  
10629 Berlin

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,

verzeihen Sie, wenn ich mich vorab schriftlich an Sie wende. Mit Ihrem Sekretariat habe ich für den 25. August 2025 einen Beratungstermin vereinbart. Da es sich aber möglicherweise um einen komplizierten Fall handelt, möchte ich Ihnen diesen bereits vorab schildern, damit Sie auf die zu diskutierenden Probleme etwas vorbereitet sind.

Ich möchte Sie beauftragen, die Erbfolge nach meiner Mutter und insbesondere etwaige Pflichtteilsansprüche meinerseits zu prüfen.

Mein Vater ist bereits am 21. April 2006 verstorben. Meine am 14. April 2025 verstorbene Mutter hat ein am 13. Juni 2008 erstelltes Testament hinterlassen, das ich Ihnen in Kopie beilege. In diesem hat sie meinen Bruder so stark bevorzugt, dass ich von vornherein die Absicht hatte, Pflichtteilsansprüche geltend zu machen. Sie hat mich und meinen Bruder zwar rein formal zu Miterben halbe-halbe gemacht. Allerdings hat sie meinem Bruder zusätzlich das Haus zugewendet, so dass die Halbierung sich nur auf den Rest beziehen sollte. Mein Bruder konnte sich bei unserer Mutter schon immer fürchterlich einschleimen.

Nach dem Tod meiner Mutter habe ich durch einen Antrag vom 14. Mai 2025 einen Erbschein beim Nachlassgericht beantragt, und dieser ist mir am 20. Juni 2025 auch gewährt worden. Ich musste dem Beamten dort im Zusammenhang mit dem Antrag bestätigen, dass ich darauf hingewiesen wurde, dass ich mit einem Erbscheinsantrag die Erbschaft annehme. Den Erbschein brauchte ich v.a. deswegen, weil die Bank sich hinsichtlich einiger damals m.E. nötiger Transaktionen über das Konto etwas anstellte.

Ich war zu diesem Zeitpunkt aber davon überzeugt, dass ich dann, wenn ich ausschlage, keine Pflichtteilsansprüche haben würde. Ich hatte mich nämlich informiert. Oder glaubte ich nur, mich informiert zu haben? Nach dem Tod meiner Mutter schickte mich nämlich meine damals neue Freundin zu einem Anwalt. Das war in Potsdam, wo sie damals noch wohnte. Dem habe ich die Problematik geschildert und er hat mir in einem Schreiben dazu geraten, die Erbschaft anzunehmen und den Zusatzpflichtteil zu verlangen.

Als ich mich dann an meinen Bruder wandte und ihn aufforderte, den auf das Viertel der Erbschaft fehlenden Restbetrag zu bezahlen, bekam ich am 15. August 2025 einen auf den 13. August 2025 datierten Brief von einem Anwalt meines Bruders, dass ich keine Pflichtteilsansprüche hätte. Vielmehr möge ich unverzüglich an der Erfüllung des Vermächtnisanspruchs mitwirken. Habe ich da einen Fehler gemacht? Kann der irgendwie wieder korrigiert werden?

Ich habe Ihnen die genannten Schreiben in Kopie beigelegt und ein Verzeichnis zusammengestellt, was an Nachlassgegenständen existiert. Da ist das Haus meiner Eltern in der Mozartstraße, das angeblich nun meinem Bruder gehören soll, eindeutig der größte Brocken. Dieses Wohnhaus stand seit dem Tod meines Vaters im Alleineigentum meiner Mutter Martha Eckel. Es hat einen Wert von ca. 300.000 €. Ein Wertgutachten darüber habe ich bislang noch nicht erstellen lassen. Allerdings ist diese Zahl die Schätzung eines renommierten Maklers aus meinem Bekanntenkreis, der sich die Bausubstanz als Freundschaftsdienst ziemlich genau angesehen hat und sich v.a. in dieser örtlichen Lage sehr genau auskennt und versichert, weitgehend richtig zu liegen. Im Übrigen war, wie Sie dem Verzeichnis entnehmen können, noch ein gewisses Vermögen bei der Bank vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen

*Enno Eckel*

**Anlage 5:** (eine Fotokopie; das Original befindet sich in den Akten des Nachlassgerichts)

## Testament

Ich, die Witwe Martha Eckel, erkläre im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und nach rechtlicher Beratung Folgendes als letzter Wille:

Meine Söhne Simon und Enno sollen zu gleichen Teilen Erben werden.

Mein Wohnhaus in der Mozartstraße soll mein Sohn Simon bei meinem Tode allerdings im Wege des Vorausvermächtnisses zusätzlich zu seiner hälftigen Erbquote erhalten, so dass die Erbquote sich also nur auf den Rest bezieht. Enno hat in den letzten Jahren nämlich bereits von den Großeltern Geld für seinen eigenen Hausbau erhalten.

Ich verlange unbedingt, dass mein Wille respektiert wird. Wer die Erbschaft nicht annimmt, soll auch keinen Pflichtteil bekommen.

Berlin, den 13. Juni 2008

Martha Eckel

(Hinweis: Das Testament ist handschriftlich geschrieben und unterschrieben.)

**Anlage 6:** (eine Fotokopie; das Original befindet sich in den Akten des Nachlassgerichts):

Dr. Friedemann Flach-Bohrer  
Rechtsanwalt  
Dortusstraße 67  
14467 Potsdam

Potsdam, 7. Mai 2025

Herrn  
Enno Eckel  
Röntgenstraße 25  
10587 Berlin

Sehr geehrter Herr Eckel,

hiermit möchte ich mich nochmals für die Erteilung des Mandats bedanken und Ihnen Rechtsrat in Ihrer Erbschaftsangelegenheit erteilen.

Ich habe Ihre Angelegenheit sorgfältig geprüft und komme zu folgendem Ergebnis: Als Sohn Ihrer Mutter stehen Ihnen tatsächlich Pflichtteilsansprüche zu. Diese konnte Ihre Mutter Ihnen nicht wirksam entziehen, da solche Ansprüche in Anlehnung an das altgermanische Recht praktisch unentziehbar sind bzw. die wenigen denkbaren Entziehungsgründe bei Ihnen nicht vorliegen. Aus den gleichen historischen Gründen hat der Gesetzgeber den Pflichtteilsanspruch aber auch vor Umgehungsmaßnahmen des Erblassers geschützt (§§ 2305 ff. BGB).

Sie sollten allerdings nicht die Erbschaft ausschlagen, denn nach den von mir geprüften Kommentaren entfällt im Falle der Ausschlagung der Erbschaft der Pflichtteilsanspruch, wenn es nicht um eine Ehegatten-Erbschaft im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft geht. Stattdessen können Sie von Ihrem Bruder verlangen, dass er Ihnen bei der Erbauseinandersetzung so viel zukommen lässt, wie es Ihrem Pflichtteilsanspruch entspricht, also einem Viertel der Gesamterbschaft inklusive des von dem Vermächtnis erfassten Wohnhauses Ihrer Mutter.

Nach meinen Berechnungen ergibt sich daraus eine Forderung in Höhe von ... . (*wird im Folgenden im einzelnen dargelegt*) ...

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Friedemann Flach-Bohrer*

Rechtsanwalt

**Anlage 7:** (eine vor Einziehung des Erbscheins für die Akten gefertigte Fotokopie)

## Ausfertigung

Amtsgericht Charlottenburg  
Geschäfts-Nr.: VI 074/25

Berlin, den 20. Juni 2025

## Erbschein

Martha Eckel  
geboren am 21. Dezember 1949  
gestorben am 14. April 2025

zuletzt wohnhaft in Mozartstraße 44, 12247 Berlin

ist zu je  $\frac{1}{2}$  beerbt worden durch

1. Enno Eckel, geboren am 4. Januar 1978, Röntgenstraße 25, 10587 Berlin
2. Simon Eckel, geboren am 18. Mai 1982, Mozartstraße 122, 12247 Berlin.

*Wacker*

Richterin am Amtsgericht

Die Übereinstimmung der Ausfertigung  
mit der Urschrift wird bestätigt.

Berlin, 20. Juni 2025  
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle  
*Ringler*

---

Die begleitenden Schriftstücke ergeben, dass Herr Eckel diesen Erbschein am 14. Mai 2025 beantragt hatte.

---

## **Klausur Nr. 1289 (Zivilrecht)** **Sachverhalt – S. 12 von 15**

## **Assessorkurs** **Berlin/Brandenburg**

### **Anlage 8:**

Hugo Huber  
Rechtsanwalt  
Mozartstraße 88  
12247 Berlin

Berlin, 13. August 2025

Herrn  
Enno Eckel  
Röntgenstraße 25  
10587 Berlin

Sehr geehrter Herr Eckel,

hiermit zeige ich unter Vollmachtsvorlage die Vertretung ihres Bruders Simon Eckel, Mozartstraße 122, 12247 Berlin, zur Wahrnehmung seiner erbrechtlichen Interessen an.

Ihre Forderung, den auf das Viertel der Erbschaft fehlenden Restbetrag zu bezahlen, muss ich namens meiner Mandantschaft, Ihres Bruders, mit Entschiedenheit zurückweisen. Da sie die Erbschaft durch Beantragung eines Erbscheins angenommen haben, stehen Ihnen keine Pflichtteilsansprüche zu. Dies wäre nur dann in Betracht gekommen, wenn Sie die Erbschaft ausgeschlagen hätten.

Stattdessen muss ich Sie namens Ihres Bruders auffordern, unverzüglich an der Erfüllung des Vermächtnisanspruchs Ihres Bruders mitzuwirken. Als Mitglieder der Erbengemeinschaft sind Sie verpflichtet, die erforderlichen Erklärungen vor dem Notar und dem Grundbuchamt abzugeben, um die Auflassung und Grundbucheintragung an Ihren Bruder zu erreichen. ... (*Details*)

Hochachtungsvoll

*Hugo Huber*

Rechtsanwalt

---

### **Anlage 9:**

Ein Aktenvermerk über den Inhalt eines Beratungsgesprächs mit Herrn Enno Eckel in der Kanzlei von Rechtsanwältin Lisa List vom 25. August 2025.

Rechtsanwältin List erteilte Herrn Eckel den Rat, die Annahme der Erbschaft anzufechten und erläuterte die Gründe und Auswirkungen ausführlich. Er stimmte diesem Vorgehen zu.

---

## **Klausur Nr. 1289 (Zivilrecht)** **Sachverhalt – S. 13 von 15**

## **Assessorkurs** **Berlin/Brandenburg**

### **Anlage 10:**

Eine Ausfertigung eines Protokolls des Nachlassgerichts am Amtsgericht Charlottenburg vom 3. September 2025.

Herr Enno Eckel erklärt darin, dass er nach Beratung durch Rechtsanwältin List die Anfechtung der Annahme der Erbschaft nach seiner Mutter Martha Eckel erkläre.

Herr Eckel begründet dies mit einem Irrtum über die pflichtteilsrechtlichen Folgen der Erbschaftsannahme. Er habe geglaubt, er könne und müsse die Erbschaft annehmen, um über die vermächtnisbelastete Erbschaft hinaus weitere Pflichtteilsansprüche geltend machen zu können, und habe erst durch die Beratung durch Rechtsanwältin List erfahren, dass er die Erbschaft hätte ausschlagen müssen, um Pflichtteilsansprüche zu bekommen.

---

### **Anlage 11:**

Ein Beschluss des Nachlassgerichts Charlottenburg vom 17. September 2025: Es wird die Einziehung des Erbscheins vom 20. Juni 2025 angeordnet:

Begründung: Es bestünden nach der Anfechtungserklärung vom 3. September 2025 „zumindest ganz erhebliche Zweifel“, ob Enno Eckel noch als Miterbe nach Martha Eckel angesehen werden könne.

---

### **Anlage 12:**

Zusammenstellung über den Nachlass der am 14. April 2025 verstorbenen Martha Eckel und dessen Wert zum Todeszeitpunkt.

1. Wohnhaus in der Mozartstraße, das zuletzt im Alleineigentum der Martha Eckel stand: vom Makler geschätzter Wert von ca. 300.000 €.
2. Bankkonten und Bundesschatzbriefe: etwa 140.000 €.

Die Möbelstücke bzw. die persönliche Habe fällt nicht ins Gewicht. Vieles war entsorgt bzw. von den Brüdern gemeinsam verschenkt worden.

## Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Im Verfahren Scheuer gegen Enno Eckel ist der geeignete Schriftsatz von Rechtsanwältin List an das Gericht zu entwerfen. Dieser hat diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die das Begehren des Mandanten stützen. Die Sachverhaltsdarstellung ist allerdings erlassen. Es ist auf den 23. März 2026 abzustellen.
2. Es ist ein Mandantenschreiben zu fertigen. In diesem ist die gegenwärtige und ggf. künftige Vorgehensweise der Rechtsanwältin zu erläutern sowie auf solche Fragen einzugehen, deren Darlegung im Schriftsatz an das Gericht (derzeit) nicht angezeigt erscheint. Auch in diesem Begleitschreiben ist die Sachverhaltsdarstellung erlassen.
3. Soweit im Sachverhalt berührte Aspekte hinsichtlich der Klage bzw. der sonstigen vom Mandanten oder vom Gegner aufgeworfenen Fragen nach Ansicht des/der Bearbeiters/in weder in den Schriftsatz gehören noch in das Mandantenschreiben, sind diese in einem Hilfgutachten zu behandeln.

Auf das Erbscheinsverfahren und den Einwand beschränkter Erbenhaftung (vgl. §§ 2059 BGB, 780 I ZPO) ist nicht einzugehen. Probleme des Pflichtteilsanspruchs gegen Simon Eckel sind nur insoweit zu erörtern, als sie für die Ziele im Verfahren Scheuer gegen Enno Eckel von Bedeutung sind. Etwaige Regressansprüche gegen Simon Eckel sind ebenfalls außer Betracht zu lassen. Eine Streitverkündung ist nicht zu prüfen.

4. Zugelassene Hilfsmittel:
  - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
  - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
  - c) Grüneberg, BGB;
  - d) Thomas/Putzo, ZPO.

## Hinweise:

Ein Unternehmer hat Erklärungs- und Anmeldungspflichten nach § 25 Abs. 3 EStG und § 18 Abs. 1, Abs. 3 UStG sowie eine Rechnungsstellungspflicht gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 UStG. Diese Pflichten nach § 25 Abs. 3 EStG und § 18 Abs. 1, Abs. 3 UStG kann er ohne Rechnung nicht erfüllen.

## Anhang:

### **Auszug aus dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG)**

#### **§ 1 - Zweck des Gesetzes**

- (1) Zweck des Gesetzes ist die Verhinderung und Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung.

(2) <sup>1</sup>Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

1. als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,
2. als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,
3. als Empfänger von Sozialleistungen seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt,
4. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat oder
5. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).

<sup>2</sup>Schwarzarbeit leistet auch, wer vortäuscht, eine Dienst- oder Werkleistung zu erbringen oder ausführen zu lassen, und wenn er selbst oder ein Dritter dadurch Sozialleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu Unrecht bezieht.

...